

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 2

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Regierungen der
Kantone

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tritt, als bei bloßer Entziehung von Speise unter Darreichung von Wasser.

Wo immer ein Befehlshaber aus höheren militärischen Rücksichten gezwungen ist, seine Mannschaft auf knappe Rationen zu setzen, sollte er darauf bedacht sein, den Verlust an Körpergewicht, welchen der Einzelne dadurch erleidet, sobald als möglich durch reichlichere Nahrung wieder auszugleichen. Es gibt ein untrügliches Mittel zur Kontrolle für die Ernährung — die Waage; der einzelne Mann muß von Zeit zu Zeit, besonders nach einer Periode der Entbehrung, gewogen werden. Der französische Arzt Chossat hat durch Experimente an verhungerten Thieren erwiesen, daß der thierische Körper — in allen Klassen der Wirbelthiere — wenn er 40 pCt. seines Gewichts verloren hat, zu leben aufhört, mag dieser Gewichtsverlust nun durch plötzliche Nahrungsentziehung oder durch allmähliche ungenügende Ernährung erzeugt sein. Ein Mann, der 150 Pfund wiegt, stirbt nach diesem Gesetz, wenn sein Körpergewicht auf 90 Pfund gesunken ist, gleichviel ob dies in 7 Tagen bei gänzlicher Nahrungsentziehung oder in 7 Wochen bei ungenügender Ernährung geschieht. Ohne Zweifel wird er aber schon viel früher, bevor sein Gewicht so gesunken ist, leistungsunfähig und krank, wenn ihm das normale Gewicht an Nahrungsmitteln verkürzt wird. Nach den sehr vorzüglichen Untersuchungen der beiden Dorpater Professoren Biber und Schmidt bedarf ein Säugethier täglich den 23sten Theil seines Körpergewichts an assimilirbarer Nahrung und Wasser, wenn es nicht an Körpergewicht verlieren soll. Nimmt man das Gewicht eines Feldsoldaten auf 150 Zollpfund (= 75 Kilogramme) an; eine Schwere, die durchschnittlich nicht erreicht wird, so würde der 23ste Theil davon $6\frac{12}{23}$ oder kürzer $6\frac{1}{2}$ Zollpfund sein. Die feste concentrirte Marschration haben wir oben zu $1\frac{2}{3}$ Pfund festgestellt, rechnet man dazu noch $4\frac{1}{2}$ Pfund Wasser oder $2-2\frac{1}{2}$ Quart (genauer 2,416 Litres), so haben wir die Erhaltungsration des Soldaten. Wenn nun auch bei sehr angestrenzter Thätigkeit und möglicherweise vorkommender Unregelmäßigkeit in der Proviantaustheilung, sowie bei theilweiser individueller Unverdaulichkeit selbst der besten Nahrungsmittel jene $1\frac{2}{3}$ Pfund fester Stoffe nicht bei Jedem ausreichend wären, um das Körpergewicht zu erhalten, so würden sie doch für einen Zeitraum von nur 6 Tagen, selbst bei einigem Gewichtsverlust, eine vollkommene Leistungsfähigkeit erhalten, und es würde der Soldat so lange von der Zufuhr durch die Proviantkolonnen, wie von Requisitionen im Lande ganz unabhängig sein. Die Beschaffenheit der aufgeführten Nahrungsmittel ist dabei eine solche, daß sie wochen- und monatelang unterwegs sein können, ohne zu verderben.

Dr. S.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Regierungen der Kantone.**

(Vom 28. Dezbr. 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Die Bundesversammlung hat unter dem 16/18. l. Mts. die versuchsweise Einführung von neuen Exerzierreglementen für die Infanterie während den Unterrichtskursen des Jahres 1868 beschlossen. Zugleich wurde der Bundesrath ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für die Infanterie spezielle Cadres-Kurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen.

Um nun dem Bundesrath Vorlagen darüber machen zu können, in welcher Weise diese Cadres-Kurse anzuordnen seien, ersuchen wir Sie um folgende Mittheilungen:

1) Welche Kredite stehen Ihnen für den Wiederholungsunterricht von Auszug und Reserve, sowie für die Schießübungen der Infanterie pro 1868 zu Gebote?

2) Wie hoch werden von Ihnen die Kosten berechnet:

a. Für eine 14tägige Uebung der Cadres Ihres ganzen Infanteriecontingents (Auszug und Reserve), Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen und unter der Annahme, daß je- weilen nicht mehr als das Cadre eines einzigen Bataillons einberufen werde?

An Munition sind 50 scharfe Patronen auf jeden Offizier und Unteroffizier à 5 Rp. zu berechnen.

b. Für die kompagnie- oder bataillonsweise Einberufung der Cadres und Mannschaft zu 4tägigen Zielschießübungen?

50 scharfe Patronen per Gewehrtragenden.

Die Schießübungen können sich an die Cadres-Kurse anschließen.

Nähere Details über Ihre Berechnungsweise wären uns sehr erwünscht.

Wir ersuchen Sie, uns diese Angaben durch Ihre Militärbehörde bis spätestens den 10. Januar 1868 machen zu lassen und dieselben anzuweisen, mit Festsetzung der kantonalen Instruktionspläne zuzuwarten, bis der Bundesrath über die Art und Weise entschieden haben wird, wie die Uebungen der taktischen Einheiten der Infanterie im nächsten Jahre stattfinden sollen.

Mit vollkommener Hochachtung:

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.